

18.04.2020 | Corona-Pandemie

Neue Corona Bekämpfungsverordnung für Rheinland-Pfalz

Inzwischen wurde die „Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ veröffentlicht. Diese tritt am 20. April 2020 in Kraft und ist gültig bis zum Ablauf des 06. Mai 2020. Auszugsweise werden die für die pfälzische Leichtathletik wichtigsten Punkte in Kursivschrift aufgeführt.

Es sind geschlossen:

§ 1(1)7. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder.....

*§ 1(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, **Leichtathletik**, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand nach § 4 Abs.1 eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt. Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.*

*§ 1(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig
Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:*

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren

§ 1(7) Satz 3 Nr. 2, 4 und 5

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass

2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist;
4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

§ 3 Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

Wie es mit der pfälzischen Leichtathletik weitergeht, ist abzuwarten. Die Erleichterungen sollten von den Vereinen unter Beachtung der Vorschriften angenommen werden. Wir werden die Lage weiter beobachten und entsprechend für unsere Vereine und Athlet*innen reagieren, sowie auf unserer Webseite die neuesten Informationen mitteilen.

Mit sportlichen Grüßen, bleibt gesund, trainiert fleißig und haltet die (Leichtathletik)Regeln ein
Dieter Tisch

Vizepräsident Wettkampfororganisation des LVP